

1. Judo-Club Nieder-Roden/Rodgau e.V.



Vereinsatzung



1. Judo-Club Nieder-Roden/Rodgau e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 17.06.1974 gegründete Verein führt den Namen: 1. Judo-Club Nieder-Roden/Rodgau e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter der Nr. 4369 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rodgau/ Nieder-Roden und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 - b. Förderung des Amateursports jeder Art in allen Altersbereichen
 - c. Förderung der Vereinskultur
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder, die mit Traineraufgaben beauftragt sind, können von der Ehrenamtlichkeit ausgenommen werden. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand festgelegt. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Beschaffungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

1. Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
3. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LANDESSPORTBUND HESSEN e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 4 Eintritt der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Kinder (unter 14 Jahre)
 - b. Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
 - c. Erwachsene
 - d. Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
 - e. passive Mitglieder
3. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.



4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen:
 - a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als ein Quartal mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - c. bei massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
4. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gewährt worden ist. Bei Widerspruch gegen den Ausschließungsbeschluss kann das auszuschließende Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Mitgliederversammlung einberufen. Sie entscheidet endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder dürfen ab dem 14. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand gewählt werden. Beisitzer dürfen bereits ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden.
2. Ordentliche Mitglieder unter 14 Jahren haben, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
3. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, beim Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Passive Mitglieder dürfen nicht am Sportbetrieb teilnehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beitragserhebung regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) quartalsweise zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.



§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e. Änderung der Satzung;
 - f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
 - g. Beschlussfassung über den Haushalt
 - h. Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im Monat Februar, spätestens aber bis 15. März eines jeden Jahres einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung in mindestens einer ortsansässigen Zeitung sowie durch Aushang an den Vereinsmitteilungstafeln den Mitgliedern bekanntgemacht werden
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung Mitgliederversammlung.
6. Das Versammlungsprotokoll ist von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zwei weitere Personen zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls beurkunden.

Das Protokoll ist spätestens nach 4 Wochen dem Vorstand vorzulegen.

Es muss enthalten:

- a. Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung
- b. Namentliche Bezeichnung des Versammlungsleiters und Protokollführers
- c. Zahl der persönlich anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder
- d. Feststellung darüber, ob die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde
- e. Feststellung darüber, ob die Versammlung beschlussfähig ist
- f. Tagesordnung
- g. Wortlaut der Anträge in der Reihenfolge ihrer Behandlung mit den Namen der Antragsteller
- h. Art der Abstimmung
- i. Abstimmungsergebnisse
- j. Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- k. Bei Wahlen: die Erklärung des Gewählten über die Annahme des Amtes

Anträge hierzu müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung an die Vereinsadresse oder beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand, nach §26 BGB, besteht aus folgenden Personen:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Schatzmeister/in
2. Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem/der Schriftführer/in
 - c. dem/der Pressewart/in
 - d. den Abteilungsleitern/innen
 - e. bis zu 5 Beisitzern/innen
3. Die Amtsinhaber/innen müssen Vereinsmitglied sein. Der Gesamtvorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben und erteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Es gilt das Vieraugenprinzip.



Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Der geschäftsführende Vorstand, nach §26 BGB, bleibt so lange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Nach- und Ergänzungswahlen des Gesamtvorstandes sind jährlich möglich. Wiederwahl ist erlaubt. Mitglieder des Gesamtvorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

Sämtliche Ämter des Gesamtvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer/innen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Abteilungen des Vereins

- Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Gesamtvorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Dem/Der Abteilungsleiter/in obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er/Sie kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 3/4 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit mehr als der Hälfte der Stimmen der erschienenen Mitglieder dies beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.
- Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Behindertensports in Stadt und Landkreis Offenbach/Main.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21.02. 2019 in Rodgau / Nieder-Roden beschlossen.